

Vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 "Bruck II"

B e g r ü n d u n g

Die Verbindungsstraße vom Wendehammer in Richtung Raiffeisenstraße war ursprünglich im Bebauungsplan in einer Breite von 6 m vorgesehen. Bei dem Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 64 Gemarkung Bruck ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten. Der Eigentümer war nicht bereit, die Straßenflächen zum Preise von Verkehrsflächen an die Stadt Neuburg zu veräußern. Zur Begründung wurde vorgetragen, daß er wegen dem neuen Baugelände zu Erschließungskosten herangezogen werde, obwohl sein Grundstück durch die Raiffeisenstraße erschlossen ist.

Um den Flächenbedarf in diesem Bereich zu vermindern, waren Überlegungen im Gange, dieses Teilstück künftig als Geh- und Radweg auszuweisen. Sie wurden jedoch zwischenzeitlich verworfen, da die in dieser Straße zu verlegenden Ver- und Versorgungsleitungen unter einem Geh- und Radweg nicht unterzubringen waren.

Um ein relativ langwieriges Enteignungsverfahren zu vermeiden, wurden anschließend weitere Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer geführt. Entsprechend des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.07.1990 wurde für die zu erwerbende Teilfläche nunmehr der Baulandpreis geboten. Daraufhin erklärte sich der Grundstückseigentümer zu einer Veräußerung von 280 qm Grundstücksfläche bereit.

Die nunmehr von der Stadt erworbene Fläche ermöglicht allerdings die Errichtung der Verbindungsstraße nur noch in einer Breite von 5,5 m (einschließlich Gehweg und eventuellem Grünstreifen). Um nach der endgültigen Herstellung der Erschließungsstraße

Schwierigkeiten bei der Erschließungsabrechnung zu vermeiden,
hat sich die Stadt Neuburg deshalb entschlossen, in einem vereinfachten Bebauungsplanänderungsverfahren die Straßenbreite in diesem Teilstück entsprechend anzupassen.

Neuburg a.d. Donau, den 25. 09. 97
Stadt Neuburg a.d. Donau

Huniar
H u n i a r
Oberbürgermeister

